

**Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen
für landwirtschaftliches Saat- und Pflanzgut**

PROBENEHMER-RICHTLINIE

**Probenahme, Kennzeichnung und
Verschließung von Pflanzgut**

Ausgabe Februar 2002

■ mit Änderungen November 2004 ■

Inhalt

1	EINLEITUNG	3
2	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BEAUFTRAGUNG VON PROBENEHMERN	3
3	AUFGABEN DES PROBENEHMERS	4
4	KONTROLLE DER PROBENEHMER	4
5	RÜCKNAHME DER BEAUFTRAGUNG	5
6	PROBENAHE FÜR DIE BESCHAFFENHEITSPRÜFUNG (§§ 13, 14 UND 17 PflKartV)	5
6.1	Probenahme für die Prüfung auf Viruskrankheiten.....	5
6.1.1	Voraussetzungen	5
6.1.2	Durchführung der Probenahme	5
6.2	Probenahme für die Prüfung auf Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit.....	8
6.2.1	Voraussetzungen	8
6.2.2	Durchführung der Probenahme	9
6.3	Probenahme zur Prüfung auf weitere Knollenkrankheiten und äußere Mängel	10
6.3.1	Voraussetzungen	10
6.3.2	Durchführung der Probenahme	11
7	PRÜFUNG AUF WEITERE KNOLLENKRANKHEITEN U. ÄUßERE MÄNGEL (§ 18 PflKartV) 12	
7.1	Anforderungen an die Beschaffenheit.....	13
7.1.1	Knollenkrankheiten und äußere Mängel	13
7.1.2	Sonstige Anforderungen	13
7.1.3	Zusätzliche Anforderungen für das Inverkehrbringen (§ 33 ivm. Anlage 5 PflKartV)	13
7.2	Durchführung der Prüfung.....	14
7.3	Dokumentation der Prüfergebnisse	14
8	VERPACKUNG, KENNZEICHNUNG UND VERSCHLIEßUNG	14
8.1	Verpackung (§ 23 PflKartV)	14
8.2	Kennzeichnung	15
8.2.1	Etikett (§ 24 PflKartV).....	15
8.2.2	Angabe einer chemischen Behandlung (§ 26 PflKartV)	15
8.2.3	Angaben in besonderen Fällen (§§ 27 und 32 PflKartV)	15
8.3	Verschließung	16
8.4	Wiederverschließung (§ 29 PflKartV).....	17
8.5	Vertrieb von anerkanntem Pflanzgut in großen Behältnissen.....	18
8.6	Kleinpackungen (§ 30 PflKartV).....	18
8.7	Abgabe in kleinen Mengen (§ 31 PflKartV).....	19
8.8	Kennzeichnung von nicht anerkanntem Pflanzgut in besonderen Fällen (§ 32 PflKartV)	19
9	FÜHRUNG UND NACHWEIS AMTLICHEN KENNZEICHNUNGS- UND VERSCHLIEßUNGSMATERIALS	20
10	ANHANG MIT BEISPIELEN	
10.1	Kennzeichnung von Zertifiziertem Pflanzgut (Kennfarbe blau)	
10.2	Kennzeichnung von Zertifiziertem Pflanzgut – Wiederverschließung (Kennfarbe blau)	
10.3	Beispiel für Begleitschein für den Saat-/Pflanzgutvertrieb zwischen Firmen	
10.4	Verschluss-Sicherung Siegelmarke	

1 Einleitung

Die vorliegende Richtlinie gibt fachliche und administrative Informationen für die Tätigkeit zur Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung bei der Anerkennung von Pflanzgut von Kartoffeln, bei der Pflanzgutverkehrskontrolle und bei sonstigen Zwecken.

Gesetzliche Grundlagen sind das Saatgutverkehrsgesetz und die Pflanzkartoffelverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Mit der praktischen Durchführung dieser Tätigkeiten werden fachlich befähigte Personen (Probenehmer) von der zuständigen Anerkennungsstelle beauftragt.

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens können als Probenehmer folgende Personen tätig werden:

- Bedienstete der zuständigen Anerkennungsstelle,
- unabhängige natürliche Personen,
- Bedienstete natürlicher oder juristischer Personen, die sich nicht mit der Erzeugung, Vermehrung oder Aufbereitung von Pflanzgut bzw. dem Pflanzguthandel befassen.
- Bedienstete natürlicher oder juristischer Personen, die sich mit der Erzeugung, Vermehrung oder Aufbereitung von Pflanzgut bzw. dem Pflanzguthandel befassen. In diesem Fall darf ein Probenehmer nur die für seinen Arbeitgeber erzeugten Partien beproben. (Ausnahme: Zwischen Arbeitgeber, dem Angestellten und der zuständigen Anerkennungsstelle ist eine anderslautende Vereinbarung getroffen worden.)

2 Voraussetzungen für die Beauftragung von Probenehmern

Die Beauftragten müssen über den technischen Ablauf der Probenahme sowie über die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen ausreichende Kenntnisse besitzen (fachliche Befähigung). Für die Durchführung der Probenahme ist es erforderlich, dass geeignete technische Hilfsmittel vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

Als fachlich befähigt gelten Personen, die in Ausbildungslehrgängen Kenntnisse erworben haben und an den regelmäßig stattfindenden Probenehmerschulungen erfolgreich teilgenommen haben. Die Beauftragten (Probenehmer) werden zur Ausübung ihrer Tätigkeit durch Mitarbeiter der zuständigen Anerkennungsstelle geschult und verpflichtet.

Dem Probenehmer müssen bei Bedarf je nach Verfahren bzw. Grund der Probenahme bzw. Kennzeichnung und Verschließung folgende technische Hilfsmittel zur Verfügung stehen:

- Messer
- Waage
- Sortiermaß (Quadratmaß)
- Probenbeutel und Kennzeichnungsmaterial
- Grabegabel, Kartoffelkorb
- Einmalhandschuhe, Einmalschuhe
- Plombierzange (bei Verwendung von Crampon-Plomben),

Über die zuständige Anerkennungsstelle oder in deren Auftrag sind zu beziehen:

- Amtliche Etiketten, ggf. Einleger und Verschlusssicherungen.

3 Aufgaben des Probenehmers

Der Probenehmer handelt im amtlichen Auftrag und hat die Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes (SaatG), der Pflanzkartoffelverordnung (PflKartV) und der vorliegenden Richtlinie zu befolgen sowie über die ihm zur Kenntnis kommenden Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren. Schuldhaft oder grob fahrlässige Übertretungen seiner Befugnisse und Aufgaben können geahndet werden. Der Probenehmer hat seinen Auftrag unparteiisch, unbestechlich und objektiv durchzuführen und ist verpflichtet, die Probenahme abzulehnen, wenn gegen die oben genannten Vorschriften verstoßen wird, Druck auf ihn ausgeübt wird oder eine objektive und sachgerechte Tätigkeit nicht möglich ist.

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens obliegen dem Probenehmer nachstehende Aufgaben:

- Durchführung und/oder Überwachung der amtlichen Probenahmen für die Prüfung auf Viruskrankheiten sowie Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit
- Durchführung und/oder Überwachung der amtlichen Probenahme für die Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel
- Prüfung der entnommenen Kartoffelprobe auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel sowie Dokumentation der Ergebnisse
- Durchführung und/oder Überwachung der Kennzeichnung und Verschließung von Pflanzgut
- Führung und Nachweis des Bestandes an amtlichen Etiketten, Einlegern und Verschlussicherungen
- Aufbewahrung unгүйtger Etiketten, Einleger und Verschlussicherungen,
- Durchführung und/oder Überwachung der Wiederverschließung von Packungen oder Behältnissen
- Sicherstellung oder Kontrolle der Entfernung von amtlichen Etiketten, Einlegern und Verschlussicherungen an nicht anerkannter Ware
- unverzügliche Benachrichtigung der zuständigen Anerkennungsstelle bei Behinderung der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung, bei auftretenden Fehlern und bei Vertrieb von nicht anerkanntem Pflanzgut

Die Weitergabe von amtlichem Material für die Kennzeichnung und Verschließung von Pflanzgut (blanco oder ausgefüllt) ist dem Probenehmer ohne Genehmigung der zuständigen Anerkennungsstelle nicht gestattet.

Änderungen im Aufgabenbereich, die die Beauftragung des Probenehmers betreffen, sind der zuständigen Anerkennungsstelle unverzüglich mitzuteilen (z.B. Wohnortwechsel).

4 Kontrolle der Probenehmer

Die zuständige Anerkennungsstelle überwacht die Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung von Pflanzgut. Wird einem Probenehmer Unzuverlässigkeit im Rahmen seiner Verpflichtung nachgewiesen, so kann seine Beauftragung durch die zuständige Anerkennungsstelle zurückgenommen werden.

5 Rücknahme der Beauftragung

Die Beauftragung des Probenehmers wird durch die zuständige Anerkennungsstelle zurückgenommen bei:

- Verzicht
- nachträglich festgestellter fehlender fachlicher Befähigung
- Nichtteilnahme an der regelmäßig stattfindenden Probenehmerschulung
- Überschreitung der Befugnisse
- Nichterfüllung der Pflichten
- Eintreten sonstiger Umstände, die eine ordnungsgemäße Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung des Pflanzgutes durch den Probenehmer nicht mehr zulassen
- Verstoß gegen diese Richtlinie

6 Probenahme für die Beschaffenheitsprüfung (§§ 13, 14 und 17 PflKartV)

Ziel der Probenahme ist es, ausreichend große und repräsentative Pflanzgutproben aus einer Partie zu gewinnen. Die Ergebnisse der Pflanzgutprüfung und des Anerkennungsverfahrens hängen entscheidend von der Sorgfalt bei der Probenahme ab.

6.1 Probenahme für die Prüfung auf Viruskrankheiten

6.1.1 Voraussetzungen

Die Prüfung auf Viruskrankheiten kann nur erfolgen, wenn sich der Feldbestand in der Feldbestandsprüfung als für die Anerkennung geeignet erwiesen hat. Die Probenahme darf nicht erfolgen, wenn Auflagen nach § 6 Absatz 3 Satz 2 PflKartV nicht eingehalten wurden.

Der Probenehmer erhält von der zuständigen Anerkennungsstelle eine Zusammenstellung aller zu entnehmenden Proben.

Für die Prüfung auf Viruskrankheiten ist die Probenahme im Feld der Regelfall.

6.1.2 Durchführung der Probenahme

Die Proben werden entsprechend nachfolgender Anweisungen entnommen. Alle Proben, auch Teilproben, sind zu verpacken. Sie sind sofort nach der Probenahme zu kennzeichnen, zu verschließen und zu verplomben.

6.1.2.1 Probenahme aus dem Feld

Die Probenahme erfolgt vor der Ernte aus dem Feldbestand. Die Probe darf erst entnommen werden, wenn der Bestand totreif oder vollständig abgetötet (ohne grüne Pflanzenreste) ist. Wiederaustrieb nach der Probenahme muß verhindert werden. Bei Wiederaustrieb muß die Probenahme wiederholt werden.

Der Probenehmer muß sich in jedem Falle vor der Probenahme von der Identität des Vermehrungsvorhabens überzeugen (Vergleich mit dem Schild und ggf. Lageplan). Auf die Abgrenzung des Vermehrungsvorhabens zu benachbarten Kartoffelschlägen oder Schlagteilen ist besonders zu achten.

Stellt der Probenehmer im Bestand einen Befall mit Nematoden, Bakterieller Ringfäule, Schleimkrankheit oder Kartoffelkrebs fest, so muß er die Probenahme ablehnen und die zuständige Anerkennungsstelle darüber in Kenntnis setzen.

Bei Vermehrungsvorhaben bis zu 3 ha Größe wird eine Probe entnommen. Bei Vermehrungsvorhaben über 3 ha werden Teil-Vermehrungsvorhaben von maximal 3 ha Größe gebildet und je Teil-Vermehrungsvorhaben eine Probe entnommen.

Je Probe werden mindestens 105 Knollen über das gesamte Vermehrungsvorhaben verteilt entnommen. An 21 Stellen des Vermehrungsvorhabens wird jeweils von 5 hintereinander stehenden Stauden eine Knolle entnommen. Die Verteilung über das Vermehrungsvorhaben erfolgt in 8-Form. Die Knollen müssen mittelgroß, gesund, schalenfest und nicht beschädigt sein. Zum Abtrocknen der Knollen ist die Probe gegebenenfalls einige Tage luftig zu lagern.

Beim Grünroden mit Schwadlegen werden die Proben analog dem beschriebenen Verfahren gezogen.

Die Probenahme kann auch während der Ernte aus dem fließenden Strom erfolgen, wenn die Erstellung einer repräsentativen Probe gewährleistet ist.

6.1.2.2 Probenahme aus dem Lager

Die Probenahme aus dem Lager oder während der Einlagerung zur Untersuchung auf Viruskrankheiten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens stellt eine Ausnahme dar. In diesem Fall hat der Pflanzgut-Erzeuger oder sein Vertreter durch Unterschrift zu bestätigen, daß die Partie nur aus Feldbeständen stammt, die für die Anerkennung als geeignet befunden wurden. Der Probenehmer muß sich vor der Probenahme von der Identität der Partie überzeugen (Kennzeichnung der eingelagerten Partie überprüfen).

Es wird je Partie bis zu maximal 500 dt eine Probe entnommen.

Bei größeren Partien werden Teilpartien gebildet aus denen jeweils eine Probe entnommen wird.

Jede Probe besteht aus mindestens 105 Knollen. Entsprechend Tabelle 1 werden aus der gesamten Partie mehrere Einzelproben entnommen, die dann zu einer Probe vereinigt werden.

Tabelle 1: Anzahl der Einzelproben und Anzahl der Knollen je Einzelprobe bei der Probenahme für die Beschaffenheitsprüfung auf Viruskrankheiten aus dem Lager

Art der Lagerung	Anzahl zu entnehmender Einzelproben je Testprobe	Anzahl Knollen je Einzelprobe
lose Lagerung	10 Entnahmestellen (mindestens) an verschiedenen Stellen, soweit diese zugänglich sind	jeweils 10-11 Knollen (höchstens)
Box	10 Entnahmestellen (mindestens) an verschiedenen Stellen, soweit diese zugänglich sind	jeweils 10-11 Knollen (höchstens)
Kisten/Behälter/Bigbags	10 Einzelproben (mindestens) an verschiedenen Stellen, soweit diese zugänglich sind; aus einer Kiste können bis zu 2 Einzelproben gezogen werden	jeweils 10-11 Knollen (höchstens)
Säcke	10 Einzelproben (mindestens) aus verschiedenen Säcken, soweit diese zugänglich sind; aus einem Sack können bis zu 2 Einzelproben gezogen werden	jeweils 10-11 Knollen (höchstens)

Ist die Partiegröße geringer als 50 dt, können die 10 Einzelproben auch aus jeweils 2 Kisten/Behältern/Bigbags bzw. Säcken gezogen werden.

6.1.2.3 Entnahme von Wiederholungsproben aus dem Lager (§ 15 (1) PflKartV)

Der Probenehmer muß sich vor der Probenahme von der Identität der Partie überzeugen (Kennzeichnung der eingelagerten Partie überprüfen).

Es wird eine Probe entnommen

- je Partie bis zu maximal 500 dt, oder
- je 3 ha, wenn die eingelagerte Partie einem Schlag zuzuordnen ist.

Bei größeren Partien werden Teilpartien gebildet aus denen jeweils eine Probe entnommen wird.

Jede Probe besteht aus mindestens 210 Knollen. Entsprechend Tabelle 2 werden aus der gesamten Partie mehrere Einzelproben entnommen, die dann zu einer Probe vereinigt werden.

Tabelle 2: Anzahl der Einzelproben und Anzahl der Knollen je Einzelprobe bei der Probenahme für Wiederholungsproben nach § 15 (1) PflKartV

Art der Lagerung	Anzahl zu entnehmender Einzelproben je Testprobe	Anzahl Knollen je Einzelprobe
lose Lagerung	10 Entnahmestellen (mindestens) an verschiedenen Stellen, soweit diese zugänglich sind	jeweils 21 Knollen (höchstens)
Box	10 Entnahmestellen (mindestens) an verschiedenen Stellen, soweit diese zugänglich sind	jeweils 21 Knollen (höchstens)
Kisten/Behälter/Bigbags	10 Einzelproben (mindestens) an verschiedenen Stellen, soweit diese zugänglich sind; aus einer Kiste können bis zu 2 Einzelproben gezogen werden	jeweils 21 Knollen (höchstens)
Säcke	10 Einzelproben (mindestens) aus verschiedenen Säcken soweit diese zugänglich sind; aus einem Sack können bis zu 2 Einzelproben gezogen werden	jeweils 21 Knollen (höchstens)

6.2 Probenahme für die Prüfung auf Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit

6.2.1 Voraussetzungen

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens kann die Prüfung auf Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit nur erfolgen, wenn sich der Feldbestand in der Feldbestandsprüfung als für die Anerkennung geeignet erwiesen hat. Die Probenahme darf nicht erfolgen, wenn Auflagen bezüglich einer besonderen Kennzeichnung oder getrennten Lagerung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 PflKartV nicht eingehalten wurden.

Der Probennehmer erhält von der zuständigen Anerkennungsstelle eine Zusammenstellung aller zu entnehmenden Proben.

Die Probenahme erfolgt bevorzugt aus dem Lager. Die Probenahme aus dem Feldbestand ist ebenfalls möglich.

6.2.2 Durchführung der Probenahme

Die Proben werden entsprechend nachfolgender Anweisungen entnommen. Alle Proben, auch Teilproben, sind getrennt zu verpacken. Sie sind sofort nach der Probenahme zu kennzeichnen, zu verschließen und zu verplomben.

Ein Kontakt unterschiedlicher Proben muß vermieden werden (Verwendung von festen Papierbeuteln oder Kisten mit dichtem Boden und Seitenwänden). Beim Wechsel zwischen 2 Partien sind die Schuhe und Hände gründlich zu reinigen, besser ist die Verwendung von Einmalhandschuhen und –schuhen.

6.2.2.1 Probenahme aus dem Feld

Das Verfahren entspricht mit Ausnahme folgender Änderungen dem unter 6.1.2.1 – Probenahme aus dem Feld zur Virusprüfung – dargestellten:

- mindestens 1 Probe je angefangene 3,00 ha eines Vermehrungsvorhabens.
- 210 Knollen je Probe: an 42 Stellen des Schlages wird von 5 hintereinanderstehenden Stauden je 1 Knolle entnommen. Dabei sind Senken, Vorgewende sowie die Randleihen mit einzubeziehen.

6.2.2.2 Probenahme aus dem Lager

Das Verfahren entspricht dem unter Punkt 6.1.2.3 – Entnahme von Wiederholungsproben zur Prüfung auf Viruskrankheiten - dargestellten.

Jede Probe besteht aus mindestens 210 Knollen. Entsprechend Tabelle 3 werden aus der gesamten Partie mehrere Einzelproben entnommen, die dann zu einer Probe vereinigt werden.

Tabelle 3: Anzahl der Einzelproben und Anzahl der Knollen je Einzelprobe bei der Probenahme für die Beschaffenheitsprüfung auf Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit aus dem Lager

Art der Lagerung	Anzahl zu entnehmender Einzelproben je Testprobe	Anzahl Knollen je Einzelprobe
lose Lagerung	10 Entnahmestellen (mindestens) an verschiedenen Stellen, soweit diese zugänglich sind	jeweils 21 Knollen (höchstens)
Box	10 Entnahmestellen (mindestens) an verschiedenen Stellen, soweit diese zugänglich sind	jeweils 21 Knollen (höchstens)
Kisten/Behälter/Bigbags	10 Einzelproben (mindestens) an verschiedenen Stellen, soweit diese zugänglich sind; aus einer Kiste können bis zu 2 Einzelproben gezogen werden	jeweils 21 Knollen (höchstens)
Säcke	10 Einzelproben (mindestens) aus verschiedenen Säcken soweit diese zugänglich sind; aus einem Sack können bis zu 2 Einzelproben gezogen werden	jeweils 21 Knollen (höchstens)

6.3 Probenahme zur Prüfung auf weitere Knollenkrankheiten und äußere Mängel

6.3.1 Voraussetzungen

Die Prüfung auf weitere Knollenkrankheiten und äußere Mängel darf nur erfolgen, wenn

1. das Pflanzgut für das Inverkehrbringen fertig aufbereitet ist
2. die Partie ausschließlich aus Feldbeständen stammt, die sich in der Feldbestandsprüfung als geeignet erwiesen haben
3. die Partie ausschließlich aus Feldbeständen stammt, die sich in den Beschaffenheitsprüfungen auf Viruskrankheiten (soweit durchzuführen) sowie Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit als für die Anerkennung geeignet erwiesen haben
4. derjenige, in dessen Betrieb die Partie lagert, schriftlich die Anforderungen gemäß Punkt 2 und 3 (in der von der zuständigen Anerkennungsstelle festgelegten Form) bestätigt hat.

Der Probenehmer muß beachten, für welche Kategorie und ggf. bei Basispflanzgut für welche Klasse die Anerkennung möglich ist.

Der Probenehmer muß sich vor der Probenahme von der Identität der Partie überzeugen (Kennzeichnung der eingelagerten Partie überprüfen). Die Partie muß von qualitativ einheitlicher Beschaffenheit sein. Weichen Teile der Partie von der Gesamtpartie visuell deutlich ab, können auf Antrag des Betriebes an die zuständige Anerkennungsstelle aus diesen Teilpartien gesonderte Proben gezogen werden. Diese Teilpartien werden im weiteren Verlauf gesondert behandelt. Die Identität der einzelnen Teilpartien ist im gesamten Anerkennungsverfahren sicherzustellen.

Der Probenehmer hat die Probenahme zu unterlassen, wenn

- die Lagerungs- und Aufbereitungsbedingungen der Partie die Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Vorschriften nicht gewährleisten
- die ordnungsgemäße Probenahme durch den Vermehrungs- bzw. Aufbereitungsbetrieb behindert wird
- die Identität der vorgestellten Partie nicht eindeutig feststeht (keine eindeutige Kennzeichnung im Lager)
- die Partie deutlich inhomogen hinsichtlich ihrer qualitativen Beschaffenheit oder der äußere Zustand der Partie (Nässe, Fremdbesatz) sie als Pflanzkartoffeln ungeeignet erscheinen läßt
- wenn Auflagen der zuständigen Anerkennungsstelle (Kennzeichnung, getrennte Lagerung nach § 6 (3), Satz 2, PflKartV) nicht erfüllt werden.

6.3.2 Durchführung der Probenahme

Je Partie, bis zu maximal 500 dt, ist eine Probe zu entnehmen. Ist die Partie größer, so sind Teilpartien mit einem Höchstgewicht von 500 dt zu bilden und getrennt zu beproben. Je Partie ist eine repräsentative Mischprobe von mindestens 25 kg Knollen herzustellen.

Der Regelfall ist die Probenahme aus dem Strom der aufbereiteten Ware. Hierzu sind in gleichmäßigen Zeitabständen während der gesamten Aufbereitungszeit mindestens 10 Einzelproben zu entnehmen.

Die Einzelproben sind zu einer Mischprobe von mindestens 25 kg zusammenzuführen. Wird die Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel nicht direkt im Anschluß an die Probenahme durchgeführt, so ist die Mischprobe in ein sauberes Behältnis zu füllen, zu verschließen (verplomben) und eindeutig (Sorte, Kategorie, ggf. Klasse, Anerkennungsnummer, ggf. Nr. der Teilpartie) zu kennzeichnen.

Erfolgt die Probenahme aus dem fertig aufbereiteten Pflanzgut, so sind die Einzelproben entsprechend Tabelle 4 zu entnehmen.

Tabelle 4: Anzahl der Einzelproben und Anzahl der Knollen je Einzelprobe bei der Probenahme für die Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel aus dem Lager

Art der Lagerung	Anzahl zu entnehmender Einzelproben je Testprobe	Anzahl Knollen je Einzelprobe
lose Lagerung	10 Entnahmestellen (mindestens) an verschiedenen Stellen, soweit diese zugänglich sind	jeweils 2,5 kg (höchstens)
Box	10 Entnahmestellen (mindestens) an verschiedenen Stellen, soweit diese zugänglich sind	jeweils 2,5 kg (höchstens)
Kisten/Behälter/Bigbags	10 Einzelproben (mindestens) an verschiedenen Stellen, soweit diese zugänglich sind; aus einer Kiste können bis zu 2 Einzelproben gezogen werden	jeweils 2,5 kg (höchstens)
Säcke	10 Einzelproben (mindestens) aus verschiedenen Säcken soweit diese zugänglich sind; aus einem Sack können bis zu 2 Einzelproben gezogen werden	jeweils 2,5 kg (höchstens)

7 Prüfung auf weitere Knollenkrankheiten und äußere Mängel (§ 18 PflKartV)

Der Probenehmer führt die Prüfung durch und stellt fest, ob die Anforderungen nach Anlage 2, Nr. 2 und 3 sowie Anlage 5 der PflKartV erfüllt sind. Für die Feststellung der Anforderungen nach Anlage 2, Nr. 2.1 kann die zuständige Anerkennungsstelle abweichende Regelungen treffen.

Die Prüfung entfällt, wenn der Vermehrer das Pflanzgut im eigenen Betrieb verwendet.

7.1 Anforderungen an die Beschaffenheit

7.1.1 Knollenkrankheiten und äußere Mängel

- Das Pflanzgut darf keine Knollen aufweisen, die sichtbare Anzeichen des Befalls mit Kartoffelkrebs, Bakterieller Ringfäule, Schleimkrankheit oder Kartoffelnematoden zeigen.
- Anhaftende Erde und Fremdstoffe dürfen
 - bei Vorstufen-, Basispflanzgut EWG bis höchstens 1 %
 - bei Basis- und Zertifiziertem Pflanzgut bis höchstens 2 % vorhanden sein
- Knollen mit nachstehenden Krankheiten oder Mängeln dürfen zu insgesamt 6 % des Gewichtes vorhanden sein,

davon höchstens	v.H. des Gewichts
Naßfäule, Trockenfäule	0,5
Kartoffelschorf, sofern die Knollen auf mehr als einem Drittel der Oberfläche befallen sind	5
Äußere Fehler (z.B. missgestaltete oder beschädigte Knollen)	2

7.1.2 Sonstige Anforderungen

- Das Pflanzgut darf nicht mit keimhemmenden Mitteln behandelt oder zur Keimhemmung bestrahlt worden sein. Lagereinrichtungen, wie Kisten oder Boxen, dürfen in den vergangenen Jahren keiner Anwendung keimhemmender Mittel ausgesetzt worden sein.
- Das Pflanzgut darf nicht geschnitten sein.

7.1.3 Zusätzliche Anforderungen für das Inverkehrbringen (§ 33 iVm Anlage 5 PflKartV)

Anerkanntes Pflanzgut darf gewerbsmäßig nur in Verkehr gebracht werden, wenn es nach der Größe sortiert ist und der Anlage 5 der Pflanzkartoffelverordnung entspricht. Zulässige Sortierangaben bei der Kennzeichnung in mm sind z.B.:

25/28	25/40	30/35	35/45
25/32	25/45	30/40	35/50
25/35	25/50	30/45	35/55
		30/50	35/60

Zulässig ist nun ein maximales Seitenmaß von 25 mm statt früher 20 mm bei der Größensortierung.

Nicht mehr zulässig sind die Sortierangaben 28/40 und 28/45.

Eine Partie darf nicht mehr als je 3 % des Gewichtes an Knollen enthalten, die das angegebene Mindestmaß unterschreiten oder das angegebene Höchstmaß überschreiten. Bei Exporten in Länder außerhalb der EU sind auf schriftlichen Antrag Abweichungen von der vorgeschriebenen Größensortierung möglich. In diesem Falle muss auf Etikett und Einleger die Angabe „EG-Norm“ entfallen.

7.2 Durchführung der Prüfung

Zur Beurteilung der Anforderungen an die Beschaffenheit führt der Probenehmer folgende Prüfungen durch:

1. Das Gewicht von Erde und sonstigen Beimengungen in der Analysenprobe wird durch Wägung ermittelt und in Gewichtsprozenten bezogen auf die Mischprobe angegeben.
2. Alle Knollen der Mischprobe werden visuell auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel bonitiert. Mängelbehaftete Knollen werden ausgesondert und einer Mängelgruppe (Fäulen, schwere Beschädigungen, Kartoffelschorf, leichte Beschädigungen äußere Fehler; in Reihenfolge abnehmender Minderung des Pflanzgutwertes) zugeordnet. Treten mehrere Mängel an einer Knolle auf, so ist sie dem Mangel mit der größten Minderung des Pflanzgutwertes zuzuordnen.
3. Zur Beurteilung innerer Mängel werden 50 äußerlich gesund wirkende Knollen geschnitten. Geschädigte Knollen werden je nach Art des Mangels einer der Mängelgruppen zugeordnet.
4. Die Knollen in den einzelnen Mängelgruppen werden gewogen und die Gewichtsprozentage bezogen auf die gesamte Mischprobe festgestellt.
5. Bei der Prüfung ist auch auf die Einhaltung der Anforderungen gem. Anlage 2, Nr. 2.1 und Nr. 3.2 der PflKartV zu achten.

Wird im Ergebnis der Prüfung festgestellt, dass die Anforderungen an die Beschaffenheit nicht erfüllt sind, kann nach erneuter Aufbereitung eine zweite Mischprobe gezogen und untersucht werden. Voraussetzung ist, dass die festgestellten Mängel durch Nachbesserung der Partie (z.B. Verlesen) beseitigt werden können.

Wenn ein Teil der Partie den Anforderungen nicht entspricht, so darf dieser Teil von der Gesamtpartie abgetrennt werden.

7.3 Dokumentation der Prüfergebnisse

Die Ergebnisse der Prüfung werden vom Probenehmer direkt im Anschluss an die Prüfung in der von der zuständigen Anerkennungsstelle vorgeschriebenen Form dokumentiert. Der Probenehmer bestätigt durch seine Unterschrift, dass er die Prüfung ordnungsgemäß durchgeführt hat und die Partie die Anforderungen an die Beschaffenheit erfüllt bzw. nicht erfüllt.

8 Verpackung, Kennzeichnung und Verschließung

8.1 Verpackung (§ 23 PflKartV)

Pflanzkartoffeln dürfen nur in verschlossenen und gekennzeichneten Behältnissen vertrieben werden. Die Behältnisse müssen eine ordnungsgemäße Kennzeichnung und Verschließung ermöglichen.

Für Packungen darf nur ungebrauchtes Verpackungsmaterial benutzt werden, das sind neue Säcke, neue Bigbags oder nicht zur Wiederverwendung vorgesehene Behältnisse.

Beim Vertrieb von Pflanzkartoffeln in geschlossenen Behältnissen zur Wiederverwendung (z.B. LKW, Container, Kisten) müssen diese besenrein sauber sein.

8.2 Kennzeichnung

8.2.1 Etikett (§ 24 PflKartV)

Für die Kennzeichnung dürfen nur den Vorschriften entsprechende, amtliche reißfeste Etiketten der zuständigen Anerkennungsstelle oder aber nicht amtliche Etiketten verwendet werden.

Mindestgröße		110 x 67 mm
Form:		rechteckig
Kennfarben	Vorstufenpflanzgut	Weiß mit einem von links unten nach rechts oben verlaufenden 5 mm breiten violetten Diagonalstreifen
	Basispflanzgut	weiß
	Basispflanzgut EWG	weiß
	Zertifiziertes Pflanzgut	blau

Die veränderlichen Angaben nach Anlage 4 PflKartV müssen auf dem Etikett gut lesbar eingedruckt sein. Alle Angaben auf dem Etikett sind als unverwischbarer Aufdruck zu tätigen; ausnahmsweise kann das Gewicht handschriftlich eingetragen werden.

Abkürzungen der wörtlichen Angaben sowie nachträgliche Änderungen sind nicht zulässig. Auf die Vollständigkeit der Angaben ist zu achten.

Weitere Angaben, insbesondere werbende Aussagen, sind nicht zulässig.

Neben den Anforderungen der PflKartV sind die Bestimmungen zum EWG-Pflanzenpass zu beachten.

8.2.2 Angabe einer chemischen Behandlung (§ 26 PflKartV)

Ist Pflanzgut chemisch behandelt worden (z.B. Beizung), so ist dies auf dem Etikett unter „Zusätzliche Angaben“ anzugeben. Erfolgen die Angaben nicht auf dem Etikett, so sind diese auf einem Zusatzeetikett und, falls dieses nicht aus reißfestem Material besteht, auf einem zusätzlichen Einleger anzugeben. Wurde bei der Behandlung ein Pflanzenschutzmittel angewendet, so sind dessen Bezeichnung und die Zulassungsnummer anzugeben; anstelle der Bezeichnung und der Zulassungsnummer kann der Wirkstoff oder dessen Kurzbezeichnung angegeben werden.

8.2.3 Angaben in besonderen Fällen (§§ 27 und 32 PflKartV)

In besonderen Fällen müssen Packungen oder Behältnisse auf dem Etikett oder einem Zusatzeetikett folgende Angaben tragen:

- *Ausfuhr außerhalb der Vertragsstaaten*
(Vertragsstaaten: Staaten der EG plus Norwegen, Island und Liechtenstein)

Bei Pflanzgut,

- das ausschließlich zur Ausfuhr in ein Gebiet außerhalb der Vertragsstaaten (EWG) bestimmt ist (§ 4 Abs. 2 SaatG) oder
- von Sorten, welches nicht zum Anbau in einem Vertragsstaat bestimmt ist. (§ 30 Abs. 2 Satz 5 SaatG)

ist auf Etikett oder Zusatzeetikett „Zur Ausfuhr außerhalb der Vertragsstaaten“ anzugeben.

- *Kennzeichnungsaufgaben des Bundessortenamtes*
Bei vom Bundessortenamt erteilten Kennzeichnungsaufgaben des Pflanzgutes hinsichtlich Sortenzulassung oder ihrer Verlängerung sind Angaben entsprechend der Auflage auf dem Etikett oder einem Zusatzetikett anzubringen.
- *Inverkehrbringen im Ausland*
Bei Zertifiziertem Pflanzgut, das zum Inverkehrbringen im Ausland bestimmt ist, kann zusätzlich zur Bezeichnung „Zertifiziertes Pflanzgut“ die Bezeichnung „A“ treten, wenn das Pflanzgut die Anforderungen erfüllt, die in dem jeweiligen Bestimmungsland an Pflanzkartoffeln der Klasse A gestellt werden. Der Antragsteller hat der Anerkennungsstelle diese Anforderungen rechtzeitig vor der Kennzeichnung mitzuteilen.
- *Eingeführtes Pflanzgut*
Die Packungen oder Behältnisse mit eingeführtem Pflanzgut, für das eine nach § 16 des Saatgutverkehrsgesetzes gleichgestellte Anerkennung vorliegt, müssen in der in Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Form gekennzeichnet sein. Soweit die Kennzeichnung zusätzlicher Angaben nach Anlage 4 Nr. 1,12 enthält und diese nicht in deutscher Sprache angegeben oder in die deutsche Sprache übersetzt sind, sind die Packungen oder Behältnisse nach Ankunft am Bestimmungsort im Inland mit einem Zusatzetikett zu versehen, das die Angaben des Originaletiketts in deutscher Sprache enthält; an die Stelle des Zusatzetiketts kann bei Packungen ein unverwischbarer Aufdruck treten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn am ersten Bestimmungsort im Inland die Packungen oder Behältnisse nach § 29 wiederverschlossen werden sollen.

8.3 Verschließung (§ 28 PflKartV)

Jede Packung und jedes Behältnis wird im Anschluss an die Kennzeichnung durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht geschlossen und mit einer amtlichen Verschlussicherung versehen (Verschließung). Die verschlossenen Packungen oder Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass jeder Zugriff auf den Inhalt oder das Etikett die Verschlussicherung unbrauchbar macht oder andere deutliche Spuren hinterlässt.

Als Verschlussicherung kann bei Pflanzgut verwendet werden:

1. eine Plombe bzw. eine amtliche Siegelkordel
2. eine Banderole
3. eine Siegelmarke
4. bei maschinell zugenähten Packungen ein Etikett der zuständigen Anerkennungsstelle, das von einer Seite zur gegenüberliegenden Seite mit der Maschinennaht durchgenäht ist und kein Loch zum Anhängen hat.

Die Plomben bzw. Siegelmarken tragen die Aufschrift „Saatgut amtlich verschlossen“ und das Kennzeichen der Anerkennungsstelle sowie ggf. eine lfd. Nummer.

In Abhängigkeit von der Art der Packung/des Behältnisses und der Kennzeichnung stehen unterschiedliche Verschlussysteme mit amtlichen Etiketten zur Verfügung:

Art der Packung/ des Behältnisses	Kennzeichnung	Amtliche Verschluss- sicherung
Säcke	Reißfestes Etikett (durchgenäht)	Etikett reicht aus
Bigbags	Reißfestes Etikett (durchgenäht)	Etikett reicht aus
	Reißfestes Etikett (gelocht, angehängt hinter der Verschluss-sicherung)	erforderlich an der oberen Öffnung: Plombe oder Siegelmarke
Kisten	Reißfestes Etikett (gelocht, angehängt hinter der Verschluss-sicherung)	erforderlich: Plombe oder Siegelmarke
Fahrzeuge, Container	Reißfestes Etikett (gelocht, angehängt hinter der Verschluss-sicherung)	erforderlich: Plombe oder Siegelmarke (an allen Öffnungen)

Anmerkung: Eine Siegelmarke kann eine Klebmarke oder eine geeignete Kunststoff-Siegelkordel sein (siehe Muster).

Der Probenehmer hat bei der Kennzeichnung und Verschließung von Pflanzgut folgende Aufgaben:

1. Die Packungen oder Behältnisse werden durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht gekennzeichnet und verschlossen.
2. Etiketten, Einleger und Verschluss-sicherungen sind vom Probenehmer unter Verschluss zu halten und nur in der benötigten Art und Anzahl auszugeben.
3. Vor Verwendung der Etiketten und Einleger sind die Angaben zur Partie zu überprüfen. Nachträgliche Korrekturen auf Etiketten oder Einlegern sind nicht statthaft.
4. Über den Verbrauch von amtlichen Etiketten, Einlegern und Verschluss-sicherungen sind sorgfältige Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungsdokumente sind zwecks Prüfung auf Verlangen der zuständigen Anerkennungsstelle geordnet vorzulegen.

Auch Pflanzgutpartien, die z.B. in Kisten, Boxen o.a. lagern, müssen deutlich mit Sorte, Kategorie und Anerkennungsnummer gekennzeichnet werden!

8.4 Wiederverschließung (§ 29 PflKartV)

Auf Antrag bei der zuständigen Anerkennungsstelle findet eine Wiederverschließung statt. In dem Antrag sind die Einwirkungen und Behandlungen anzugeben, denen das Pflanzgut unterworfen war; ferner ist zu erklären, dass das Pflanzgut aus Packungen oder Behältnissen stammt, die vorschriftsmäßig verschlossen waren, und es nur den im Antrag angegebenen Einwirkungen und Behandlungen unterworfen war.

Die Wiederverschließung darf nur durch einen Probenehmer oder unter seiner Aufsicht durchgeführt werden.

Der Wiederverschließung muss bei durchgeführter Nachaufbereitung eine erneute Probenahme und Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel vorangegangen sein.

Auf dem Etikett jeder wiederverschlossenen Packung oder jedes wiederverschlossenen Behältnisses sind außer den vorgeschriebenen Angaben einschließlich der alten Anerkennungsnummer und dem alten Verfallsdatum der Monat und das Jahr der Wiederverschließung und die Wiederverschließungsnummer anzugeben. Hinter der Wiederverschließungsnummer ist der Buchstabe „W“ anzufügen. Die Wiederverschließungsnummer wird von der zuständigen Anerkennungsstelle erteilt.

Etiketten, Einleger und Verschlussicherungen der Ausgangspartie sind an den Probenehmer abzuliefern.

8.5 Vertrieb von anerkanntem Pflanzgut in großen Behältnissen

Anerkanntes Pflanzgut kann in einem großen Behältnis z.B. in einem Container oder auf der verschlossenen Ladefläche eines Fahrzeuges vertrieben werden, wenn die Identität der Partie gewahrt bleibt. Das Behältnis ist entsprechend Punkt 8.3 zu kennzeichnen und zu verschließen. Das Etikett muss so befestigt werden, dass es beim Transport nicht abreißen oder verloren gehen kann.

Für die Transportfahrzeuge sind Begleitscheine (siehe Muster) auszufüllen, die der Empfänger der Ware sowie die zuständige Anerkennungsstelle erhält. Die Beladung darf nur unter Aufsicht eines Probenehmers erfolgen. Es ist empfehlenswert, den Lieferpapieren eine Kopie des Etiketts beizufügen.

8.6 Kleinpackungen (§ 30 PflKartV)

Kleinpackungen sind Packungen von Zertifiziertem Pflanzgut bis zu einem Nettogewicht von 10 Kilogramm.

Bei Kleinpackungen sind die Kennzeichnung und Verschließung durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht sowie die Verwendung von Verschlussicherungen nicht erforderlich. Die Anforderungen an die Beschaffenheit müssen jedoch bei der Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel eingehalten worden sein.

Bei Kleinpackungen sind zur Kennzeichnung an oder auf der Packung folgende Angaben anzubringen:

- a) Name und Anschrift des Herstellers der Kleinpackung oder seine Betriebsnummer, die auf Antrag von der zuständigen Anerkennungsstelle zugeteilt wird. Sie setzt sich zusammen aus dem Buchstaben „D“ der zugeteilten Betriebsnummer und dem Kennzeichen der Anerkennungsstelle
- b) Art „Kartoffel“
- c) Kategorie
- d) Partienummer, die vom Hersteller der Kleinpackungen festgesetzt wird, oder Anerkennungsnummer

- e) Sortenbezeichnung
- f) Füllmenge
- g) ggf. Angabe einer chemischen Behandlung gemäß § 26 PflKartV
- h) Angabe „Kleinpackung, Inverkehrbringen nur in der Bundesrepublik Deutschland zulässig“
- i) Neben den Angaben nach PflKartV sind die Angaben zum Pflanzenpass zu beachten.

Wird zur Kennzeichnung eine Banderole verwendet, so soll sie die blaue Kennfarbe haben. Alle erforderlichen Angaben sollen sich auf der Banderole befinden und gut lesbar sein.

Werden die Angaben auf einem Etikett oder bei Klarsichtpackungen, bei denen die Angaben durch die Verpackung hindurch deutlich lesbar sind, auf einem Einleger gemacht, so müssen Etiketten oder Einleger die blaue Kennfarbe haben.

Sollen Packungen nicht als Kleinpackungen in den Verkehr gebracht werden, ist das übliche Verfahren nach §§ 24-29 PflKartV mit den dazugegebenen Erläuterungen anzuwenden.

8.7 Abgabe in kleinen Mengen (§ 31 PflKartV)

Zertifiziertes Pflanzgut darf aus vorschriftsmäßig gekennzeichneten und verschlossenen Packungen oder Behältnissen in Mengen bis 10 kg ungekennzeichnet und ohne verschlossene Verpackung an Letztverbraucher abgegeben werden. Auf Verlangen ist dem Erwerber bei der Übergabe schriftlich anzugeben:

1. Kategorie
2. Sortenbezeichnung
3. Anerkennungsnummer oder bei Pflanzgut aus Kleinpackungen die Anschrift des Herstellers oder seine Betriebsnummer mit der von ihm vergebenen Partienummer.

Wurde das Pflanzgut chemisch behandelt, so ist der Erwerber unaufgefordert darauf hinzuweisen.

8.8 Kennzeichnung von nicht anerkanntem Pflanzgut in besonderen Fällen (§ 32 PflKartV)

Wird nicht anerkanntes Pflanzgut zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht, so ist jede Packung oder jedes Behältnis mit einem besonderen Etikett zu versehen.

Dieses muß folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Absenders
2. Art „Kartoffel“ und die Sortenbezeichnung
3. Zusätzliche Angaben:

„Nicht anerkanntes Vorstufenpflanzgut zum vertraglichen Vermehrungsanbau“	Trifft zu für Vorstufenpflanzgut einer zugelassenen Sorte auf Grund eines Vermehrungsvertrages
„Pflanzgut für Züchtungszwecke“	Trifft zu für das Inverkehrbringen für den jeweiligen Verwendungszweck
„Pflanzgut für Forschungszwecke“	
„Pflanzgut für Ausstellungszwecke“	
„Zum Anbau außerhalb der Vertragsstaaten bestimmt“	
„Pflanzgut einer nicht zugelassenen Sorte“ ggf. zusätzliche Auflage des BSA „Pflanzgut einer nicht zugelassenen Sorte für Anbauversuche ggf. zusätzlich Auflage BSA“	Trifft zu nach Genehmigung durch das Bundessortenamt für Sorten, deren Zulassung oder Eintragung beantragt worden ist. Mit der Genehmigung durch das Bundessortenamt erteilte Auflagen sind auf Etikett und Einleger zusätzlich anzugeben.

Wird auf Antrag Pflanzgut von einer Vermehrungsfläche, deren Feldbestand für die Anerkennung als geeignet befunden worden ist, zur weiteren Bearbeitung in den Verkehr gebracht oder soll importiertes Pflanzgut nach der Bearbeitung wieder ausgeführt werden, so ist jede Packung oder jedes Behältnis durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht mit einem grauen Etikett zu kennzeichnen und zu verschließen. Das Etikett muss folgende Angaben enthalten:

1. „Bundesrepublik Deutschland“
2. Kennzeichen der Anerkennungsstelle
3. Art „Kartoffel“
4. Sortenbezeichnung
5. Partienummer, zugeteilt von der zuständigen Anerkennungsstelle
6. „Nicht anerkanntes Pflanzgut, zur Bearbeitung“
7. ggf. Angabe einer chemischen Behandlung nach § 26 PflKartV.

9. Führung und Nachweis amtlichen Kennzeichnungs- und Verschließungsmaterials

Der Probenehmer ist verantwortlich für die Verwendung und den Verbleib des ihm ausgehändigten amtlichen Kennzeichnungs- und Verschließungsmaterials. Er weist der zuständigen Anerkennungsstelle mindestens einmal jährlich in der von dieser vorgeschriebenen Form die Verwendung der amtlichen Etiketten und Verschlusssicherungen nach.

10. Anhang mit Beispielen

10.1 Kennzeichnung von Zertifiziertem Pflanzgut (Kennfarbe blau):

Beispiel für Etikett lt. § 24 PflKartV

Anerkennungsstelle Hannover	
Klebeetikett der Anerkennungsstelle	Y 084229
<small>(Nachdruck verboten)</small>	
<hr/>	
EG-Norm	
Bundesrepublik Deutschland	
Kennzeichen der Anerkennungsstelle: H	
Art:	KARTOFFEL Solanum tuberosum
Sorten- bezeichnung:	LEYLA
Kategorie:	ZERTIFIZIERTES PFLANZGUT
Anerkennungs-Nr.:	D/H 123/45678 09
Verschließung: (Monat u. Jahr)	03/2002
Angegebene Sortierung mm:	35/55
Angegebenes Füllgewicht kg	50
Erzeugerland:	Bundesrepublik Deutschland
Zusätzliche Angaben:	
EG-Pflanzenpaß	
D-NS1-18-s. Anerkennungs-Nr. ZP	

Die unterlegten Felder werden vom Inverkehrbringer eingedruckt; die übrigen Angaben sind i.d.R. bereits in den von der zuständigen Anerkennungsstelle gelieferten Etiketten vorhanden.

10.2 Kennzeichnung von Zertifiziertem Pflanzgut (Kennfarbe blau), Wiederverschließung:

Beispiel für Etikett lt. §§ 24 und 29 PflKartV

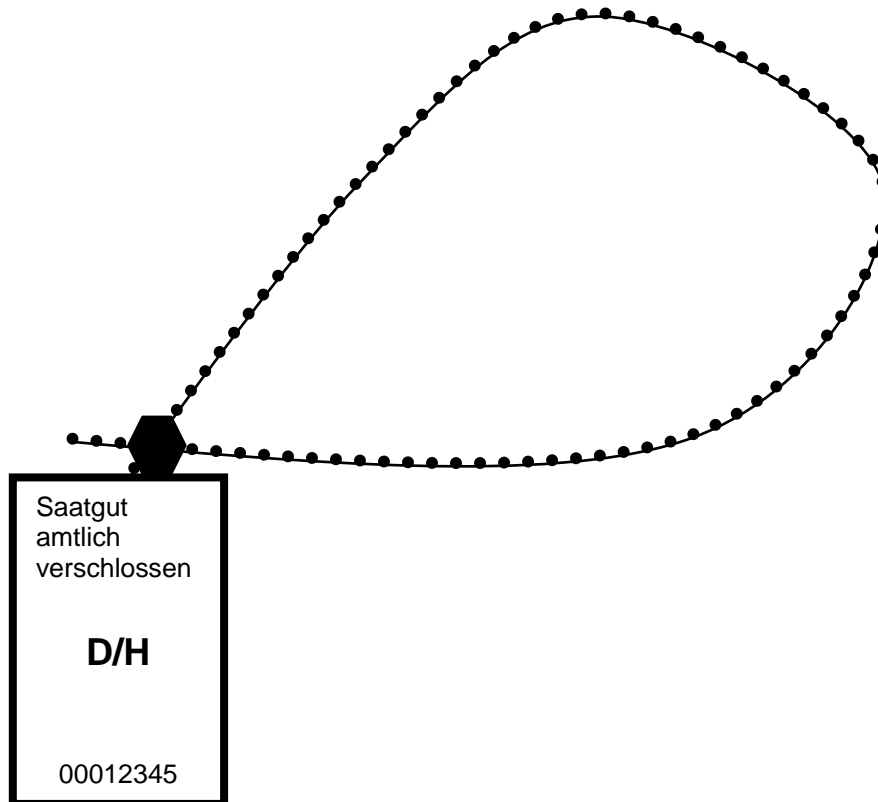
Anerkennungsstelle Hannover	
Klebeetikett der	
Anerkennungsstelle	Y 084230
<small>(Nachdruck verboten)</small>	
EG-Norm	
Bundesrepublik Deutschland	
Kennzeichen der Anerkennungsstelle: H	
Art:	KARTOFFEL Solanum tuberosum
Sorten- bezeichnung:	LEYLA
Kategorie:	ZERTIFIZIERTES PFLANZGUT
Anerkennungs-Nr.:	D/H 40590 W D/HAL 1234567/08
Verschließung: (Monat u. Jahr)	03/2002 04/2002
Angegebene Sortierung mm:	35/55
Angegebenes Füllgewicht kg	50
Erzeugerland:	Bundesrepublik Deutschland
Zusätzliche Angaben:	
EG-Pflanzenpaß D-NS1-18-s. Anerkennungs-Nr. ZP	

Die unterlegten Felder werden vom Inverkehrbringer eingedruckt; die übrigen Angaben sind i.d.R. bereits in den von der zuständigen Anerkennungsstelle gelieferten Etiketten vorhanden.

10.3 Beispiel für Begleitschein für den Saat-/Pflanzgutvertrieb zwischen Firmen

10.4 Verschlusssicherung Siegelmarke

Beispiel für Siegelmarke lt. § 24 PflKartV



Kunststoff-Siegelkordel als Eignung für die Verschließung von Bigbags